

# Leitfaden für Holzlieferungen an die Bioenergie



## Kontaktaufnahme, Anmeldung beim Käufer:

### Bioenergie Heizwerk Kleinwalsertal eGen

Schwarzwassertalstraße 22a  
A-6992 (D-87567) Hirschegg

<b>per Telefon:</b>	Mobil 1 +43 (0)664 1824230 Mobil 2 +43 (0)664 1824231	Wolfgang Bantel Gerhard Ess
<b>per Fax:</b>	+43 (0)5517 20646 DW 10	
<b>per Email:</b>	info@bioenergiekleinwalsertal.at	
<b>per Kontaktformular:</b>	www.bioenergiekleinwalsertal.at	
<b>persönlich im Werk:</b>	Betriebszeiten täglich von	<b>MO bis DO</b> 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr <b>FR von</b> 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



## Qualität Waldhackgut:

### Qualitätsanforderungen

Alle Baumarten sind möglich. Wipfelholz, Äste, starke Stammteile und Bruchstücke (auch faul oder gebrochen) bis 65 cm Durchmesser. Auch größere Durchmesser können abgenommen werden. Diese müssen vom Hackunternehmen vorher gespalten werden. Die Mindestlänge sollte 0,5 m sein.

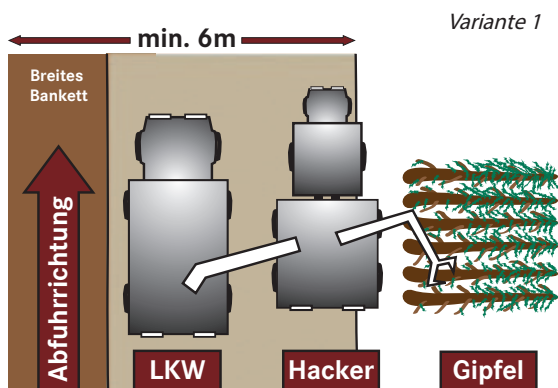
- Größe Hackgut nach ÖNORM M7133: Holzhackgut G 100 (Grobhackgut)
- Kein überwiegendes Reisigmaterial
- Kein Altholz (z.B. Bauholz, Zaunholz, Bretter, Spanplatten)
- Unbehandeltes (=ungespritztes) Waldrest- und Pflegeholz
- Keine Verunreinigungen durch Sand, Steine, Kunststoff oder Metallgegenstände (Schäden am Hacker, Abstumpfen der Messer, Verunreinigungen oder Beschädigung der Heizanlage, erhöhter Ascheanfall und erhöhte Schlackebildung)
- Waldhackschnitzel werden im Winter nur mit geringen Schnee oder Eisanteilen übernommen.
- Es darf kein Salz oder Mineralöl als Schutz gegen Anfriern im Transportbehälter verwendet werden



## Voraussetzungen für Hackung und Transport

### Variante 1

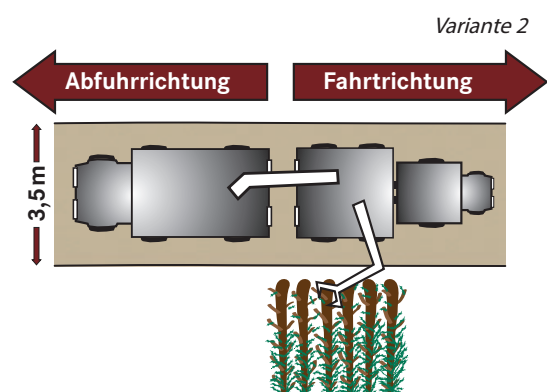
- Straßenbreite inkl. befahrbarem Bankett min. 6 m
- Entlang eines Straßenzuges: Gipfel stets auf der gleichen Straßenseite lagern
- Der Materialeinzug am Hacker ist standardmäßig rechts. Darum sind die Gipfel möglichst in Fahrtrichtung des Hackers auf der rechten Straßenseite zu lagern.
- Optimal: 3 m Platz links vom Hacker, um LKW passieren zu lassen → kein Wenden notwendig



breite Forststraße (Container-LKW oder Sattelzug kann seitlich vom Hacker stehen.

### Variante 2

- Unbedingt nahe Wendemöglichkeit für LKW vorsehen. Geeignet sind Kreuzungen oder Abzweigungen in einer Entfernung von max. 500 m.
- Hackgut in LKW-Fahrtrichtung links gelagert;
- für den Hacker in Fahrtrichtung rechts.



normale Forststraße (LKW fährt rückwärts an Hacker)

# Liefervarianten

## Variante „Freier Lieferant“

Der Waldbesitzer/Holzbesitzer organisiert die Aufarbeitung, das Hacken und den Transport in das Heizwerk selbst. Diese Variante ist für Unternehmer, die eine eigene UID Nummer haben. Die Rechnungslegung basiert auf Basis des Lieferscheines von der Bioenergie.

## Variante „Sammelauftrag“

Der Waldbesitzer/Holzbesitzer organisiert die Aufarbeitung selbst. Das Hacken und der Transport werden von der Bioenergie organisiert. Auf der Basis des Lieferscheines von der Bioenergie wird eine Gutschrift erstellt.

**Aufarbeitung und Lagerung des Hackmaterials durch den Holzbesitzer oder dessen Beauftragten**

### Anmeldung der Lieferung:

**bis 250 m<sup>3</sup>** min. 3 Tage vor der Lieferung  
**ab 250 m<sup>3</sup>** ist die Liefermenge und der Lieferzeitpunkt mit den Heizwarten der Bioenergie abzustimmen  
**Angabe von:** Liefervolumen in [m<sup>3</sup>], gewünschter Liefertermin, Lager- bzw. Hackort

### Anmeldung („Bereitstellungsmeldung“)

des Hackmaterials in der Bioenergie.  
(Die Bearbeitung kann bis zu 4 Wochen dauern - Sammelauftrag)  
**Angabe von:** Größe des Haufens [ $l \cdot b \cdot h$  in m]  
Lager- bzw. Hackort

### „Erstlieferanten“

vor Lieferung „Lieferantenvereinbarung“<sup>1</sup> ausfüllen und unterzeichnen und bei der Bioenergie abgeben

### Zerkleinerung & Transport Hackmaterial:

durch den Holzbesitzer oder dessen Beauftragte

### Zerkleinerung & Transport Hackmaterial:

durch die Bioenergie oder deren Beauftragte

**Annahme, Volumenbestimmung mit dem LoadScan, Gütebestimmung des Hackguts durch die Heizwarte**

Erstellung und Übermittlung der Eingangsscheine durch die Bioenergie

Erstellung der Lieferscheine durch die Bioenergie

Erstellung der Gutschrift/Rechnung durch die Bioenergie/Lieferanten auf Basis der Eingangsscheine/Lieferscheine der Lieferanten/Bioenergie

**Überweisung der Gutschrift durch die Bioenergie (Zahlungsziel 14 Tage)**

## Variante „Vereinbarung“

Vertragliche individuelle Liefervereinbarung mit folgenden Eckdaten:  
Liefermengen garantiert +/- 10% • Abnahmevereinbarung (Qualität, Messung usw.)  
• Vertragsdauer • Preise • Nebenbedingungen



## Kleingedrucktes

- 1) die „Lieferantenvereinbarung“ findet man auf [www.bioenergiekleinwalsertal.at](http://www.bioenergiekleinwalsertal.at) im Download Bereich, oder es kann direkt bei der Bioenergie Kleinwalsertal abgeholt und ausgefüllt werden. Gerne übermitteln wir Ihnen das Datenblatt auch per E-Mail oder Post.
- 2) Eingangsschein: Angabe von Menge und Güte durch die Bioenergie mit Datum.
- 3) Lieferschein: Angabe von Menge und Güte durch die Bioenergie, mit Datum und Zeitangaben.

### Preise

- Preise für Variante „**Freie Lieferanten**“ lt. Preisblatt „Freie Lieferanten“
- Preise für Variante „**Sammelauftrag**“ lt. Preisblatt „Sammelauftrag“ (gilt nur für das Kleinwalsertal)
- Preise für Variante „**Liefervertrag**“ lt. individueller Vereinbarung
- Im Falle, dass am Hieb, oder an der Bringungsseilbahn mehrere Waldbesitzer/Holzbesitzer beteiligt sind, ist im Vorfeld abzuklären, wie das Hackgut aufgeteilt bzw. verteilt wird. Der entsprechende Aufteilungsschlüssel, ist der Bioenergie Kleinwalsertal mitzuteilen. Alle Mitbesitzer müssen ein eigenes „Datenblatt Holzlieferant“ ausfüllen. Im Falle eines Sammelkaufs ist eine verantwortliche Person zu benennen, dabei genügt das „Datenblatt Holzlieferung“ von der verantwortlichen Person und die Aufteilung hat intern zu erfolgen.
- Die Bioenergie Kleinwalsertal geht kein direktes Vertragsverhältnis mit dem Forstunternehmer ein. Das obliegt dem Wald/Holzbesitzer.
- Im Falle des Hackschnitzelkaufs Variante „Sammelauftrag“ übernimmt die Bioenergie keine Kosten für all-fällige Weggebühren oder andere Gebühren, oder Kosten für Aufräumarbeiten am Lager- bzw. Hackplatz, sowie für Schäden an der Forststraße. Diese Kosten müssen vom Waldbesitzer/Holzbesitzer geklärt und getragen werden.

